

## **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau**

### **Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Hamfelde für das Gebiet südlich Hofstraße, östlich und westlich Hamfelder Hof**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 23.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Hamfelde für das Gebiet südlich Hofstraße, östlich und westlich Hamfelder Hof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Hamfelde ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 21.06.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse "[www.amt-trittau.de](http://www.amt-trittau.de)" eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Trittau, den 12.06.2020

Amt Trittau  
Der Amtsvorsteher  
Fachbereich Bau und Projektmanagement